

me an Schulungsveranstaltungen gewährte Vergütung werde allein nach Maßgabe der nicht geleisteten Arbeitsstunden berechnet, nichts daran, daß die teilzeitbeschäftigten Betriebsratsmitglieder eine niedrigere Vergütung als ihre vollzeitbeschäftigten Kollegen erhalten, obwohl beide Arbeitnehmergruppen letztlich unterschiedslos an der gleichen Zahl von Schulungsstunden teilnehmen, um im Interesse guter Arbeitsbeziehungen und zum allgemeinen Wohl des Betriebs wirksam für die Interessen der Arbeitnehmer eintreten zu können. Schließlich ist eine solche Lage auch geeignet, die Gruppe der teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmer, bei der der Frauenanteil unstreitig überwiegt, davon abzuhalten, die Tätigkeit eines Betriebsratsmitglieds auszuüben oder die für die Ausübung dieser Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse zu erwerben, und erschwert damit die Vertretung dieser Arbeitnehmerkategorie durch qualifizierte Betriebsratsmitglieder.

Die streitige unterschiedliche Behandlung kann insoweit nicht als durch objektive Faktoren gerechtfertigt angesehen werden, die nichts mit einer Diskriminierung aufgrund des Geschlechts zu tun haben, es sei denn, der betroffene Mitgliedstaat weist vor dem nationalen Gericht das Gegenteil nach.

Auf die Frage des vorlegenden Gerichts ist daher zu antworten, daß Artikel 119 EWG-Vertrag und die Richtlinie 75/117 des Rates einer nationalen Regelung entgegenstehen, die für eine erheblich größere Zahl von Frauen als von Männern gilt und die Vergütung, die teilzeitbeschäftigte Betriebsratsmitglieder von ihrem Arbeitgeber in Form von bezahlter Arbeitsfreistellung oder von Bezahlung von Überstunden bei Teilnahme an Schulungsveranstaltungen – die für die Betriebsrats Tätigkeit erforderliche Kenntnisse vermitteln und die während der betrieblichen Vollarbeitszeit veranstaltet werden, deren Dauer aber über die individuelle Arbeitszeit dieser Teilzeitbeschäftigten hinausgeht – zu erhalten haben, auf ihre individuelle Arbeitszeit beschränkt, während vollzeitbeschäftigte Betriebsratsmitglieder bei Teilnahme an denselben Schulungsveranstaltungen eine Vergütung bis in Höhe der Vergütung für Vollarbeitszeit erhalten. Es bleibt dem Mitgliedstaat unbenommen, nachzuweisen, daß diese Regelung durch objektive Faktoren gerechtfertigt ist, die nichts mit einer Diskriminierung aufgrund des Geschlechts zu tun haben.

Mitgeteilt von Heike Dieball, Bremen/Barienrode

Beschluß

OLG Hamm, §§ 621 I Nr. 8 ZPO, 23 b I 2 Nr. 9 GVG, Art. 146 türk. ZGB

Zur Zuständigkeit der Familiengerichte bei im Ehescheidungsverfahren geltend gemachten güterrechtlichen Ansprüchen (hier: Schmuck) unter türkischen Eheleuten

OLG Hamm, Beschluß vom 10.4.1992

– 4 WF 47/92, 4 WF 128/92 –

I. Aus den Gründen:

Die Antragsgegnerin und der Antragsteller, die beide die türkische Staatsangehörigkeit besitzen, haben am 18.9.1986 bei dem Türkischen Generalkonsulat in Essen die Ehe geschlossen. Durch Urteil des Amtsgerichts – Familiengericht – D. ist die Ehe inzwischen gem. Art. 129 Türk. ZGB aus dem Verschulden des Antragstellers geschieden worden. Im Rahmen und während der Rechtshängigkeit des Scheidungsverfahrens hat die Antragsgegnerin für den Fall der Scheidung beantragt, den Antragsteller zur Herausgabe der von ihr in die Ehe eingebrachten Einrichtungsgegenstände und von Schmuck zu verurteilen. Anlässlich der Eheschließung hatten die Parteien und ihre Väter unter Zeugen eine schriftliche Aufstellung über die von der Antragsgegnerin in die Ehe eingebrachten Hausratsgegenstände und den Schmuck gefertigt. Anfang Mai 1990 wurden die genannten Einrichtungsgegenstände der Antragsgegnerin ausgehändigt. Eine Aushändigung des Schmucks ist damals nicht erfolgt. Die Parteien streiten darüber, ob der Schmuck schon auf andere Weise wieder in den Besitz der Antragsgegnerin gekommen ist oder sich noch beim Antragsteller befindet.

Zur gerichtlichen Durchsetzung des Anspruchs auf Herausgabe der Einrichtungsgegenstände und des Schmucks hatte die Antragsgegnerin gleichzeitig Antrag auf Gewährung von Prozeßkostenhilfe gestellt. Das Amtsgericht – Familiengericht – hat der Antragsgegnerin für den Verbundantrag auf Herausgabe des Goldschmucks Prozeßkostenhilfe verweigert und die Ablehnung im wesentlichen damit begründet, das angerufene Gericht sei gemäß der Zuständigkeitsregelung der §§ 23, 23b GVG zur Entscheidung über den Antrag nicht zuständig, da der von der Antragsgegnerin geltend gemachte Herausgabeanspruch keine Familiensache im Sinne von § 23 b I Satz 2 Nr. 9 GVG begründen könne, vielmehr im Wege einer Zivilklage vor dem allgemeinen Zivilgericht geltend zu machen sei.

II. Die Beschwerde gegen den Beschluß des Amtsgerichts – Familiengerichts – ist zulässig und begründet.

1. (nicht abgedruckt)

2. Die von der Antragsgegnerin beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet entgegen der Ansicht des Amtsgerichts hinreichende Aussicht auf Erfolg und erscheint nicht mutwillig, § 114 Satz 1 ZPO. Nach den im PKH-Verfahren an die Prüfung der „hinreichenden Erfolgsaussicht“ anzulegenden Maßstäben erscheint das Begehren der Antragsgegnerin, den von ihr behaupteten Anspruch auf die Herausgabe ihres eingebrachten persönlichen Schmucks als Familiensache im Sinne von § 23 b I Satz 2 Nr. 9 GVG und Folgesache im Sinne von § 621 I Nr. 8 ZPO im Verbund der vom Antragsteller beantragten Scheidungssache vor dem Familiengericht geltend zu machen,

im Gesichtspunkt der Einordnung als Familiensache doch zumindest vertretbar. Entscheidend ist insoweit, daß im vorliegenden Fall die für die Bejahung der Anwendbarkeit der §§ 23 b I Nr. 9 GVG und 621 I Nr. 8 ZPO entscheidende güterrechtliche Qualifikation des von der Antragsgegnerin auf der Grundlage des als Güterstatut und Scheidungsstatut berufenen türkischen Rechts erhobenen Herausgabeanspruchs vom Amtsgericht nicht von vornherein verneint werden konnte.

Allerdings hat bereits das OLG Frankfurt (FamRZ 1989, 75, 76) die Ansicht vertreten, auch bei türkischen Ehegatten betreffe der Antrag der Frau auf Herausgabe persönlichen Eigentums (Schmuck, Kleidung, Kosmetikkoffer) keine Familiensache, weil das Begehren ausschließlich auf Eigentumsrechte gestützt werde; deshalb sei die allgemeine Prozessabteilung des Amtsgerichts bzw. die Zivilkammer des Landgerichts zuständig. Auch der 8. Familiensenat des Oberlandesgerichts Hamm hat in einer nicht veröffentlichten PKH-Beschwerdeentscheidung vom 21.12.1990 (8 WF 585/90) das Klagebegehren der türkischen Frau gegen den türkischen Mann auf Herausgabe persönlichen Schmucks (dort anlässlich der Hochzeit geschenkten Schmucks) nicht für eine Familiensache gehalten.

Der Senat vermag der Beurteilung des Amtsgerichts weder für das summarische Verfahren der PKH-Bewilligung noch allgemein zu folgen.

Da das PKH-Verfahren nicht dem Zweck dient, über zweifelhafte Rechtsfragen abschließend vorweg zu entscheiden (Zöller-Schneider, ZPO, 17. Aufl. 1991, § 114 Rdz. 34), hätte das Amtsgericht, das sich insoweit mit einer nicht einfachen und nicht eindeutig geklärten, aber im vorliegenden Fall entscheidungserheblichen Frage auseinanderzusetzen hatte (siehe nur BGH, FamRZ 1982, 367; KG, FamRZ 1983, 291; OLG Karlsruhe, IPRax 1988, 176), diese nicht unbedingt in einer PKH-Entscheidung abschließend beantworten müssen. Es hätte auch, nach Gewährung rechtlichen Gehörs für den Antragsteller, auf den Hilfsantrag der Antragsgegnerin unter Verneinung seiner Zuständigkeit, aber ohne Entscheidung über den PKH-Antrag, die Sache an das Landgericht als seiner Auffassung nach zuständiges Hauptsachegericht verweisen können, das dann seinerseits über das PKH-Gesuch zu entscheiden gehabt hätte (in dieser Richtung: BGH, FamRZ 1982, 43 = NJW 1982, 126; BayObLG, FamRZ 1980, 1034; OLG Saarbrücken, NJW-RR 1990, 575; siehe ferner OLG Düsseldorf, FamRZ 1986, 180 zur Verweisungsbindung). Wenn es diesen Weg nicht wählte, hätte es bei seiner Entscheidung im PKH-Verfahren die jedenfalls sehr zweifelhafte Rechtslage zugunsten der Antragsgegnerin des Scheidungsverfahrens in

Rechnung stellen und dem PKH-Antrag unter dem Gesichtspunkt der hinreichenden Erfolgsaussicht in Bezug auf die Zuständigkeit entsprechen sollen.

3. Zumindest nach der im PKH-Verfahren anzustellenden summarischen Prüfung – aber auch darüber hinaus – hält der Senat die Zuständigkeit der Familiengerichte für Anträge wie den von der Antragsgegnerin geltend gemachten für gegeben. Der von der Antragsgegnerin im Scheidungsverfahren erhobene Anspruch auf Herausgabe ihres eingebrachten persönlichen Schmucks stellt sich nach den Gesamtumständen des Falles als Anspruch aus dem ehelichen Güterrecht im Sinne von § 621 I Nr. 8 ZPO dar; der Streit um diesen Anspruch zwischen den Parteien ist eine Streitigkeit über Ansprüche aus dem ehelichen Güterrecht im Sinne von § 23 b I S. 2 Nr. 9 GVG, woraus die Zuständigkeit des Familiengerichts folgt.

a) Zu Recht hat das Amtsgericht – Familiengericht – seine rechtlichen Betrachtungen auf § 23 b I S. 2 Nr. 9 GVG beschränkt. Der von der Antragsgegnerin erhobene Anspruch auf Herausgabe des eingebrachten Schmucks läßt sich jedenfalls nicht einer der anderen Nummern des Satzes 2 der genannten Vorschrift zuordnen. Er betrifft – was allenfalls anstelle von Nr. 9 auch in Betracht käme – nicht ein Verfahren über Rechtsverhältnisse am „Hausrat“ in Sinne von Nr. 8, da die Parteien nicht über die Verteilung von Hausrat streiten. Der eingebrachte persönliche Schmuck der Antragsgegnerin diene in der Ehezeit, mag er in dieser Zeit im Alleinbesitz der Ehefrau, des Ehemannes oder im Mitbesitz beider Ehegatten gewesen sein, nicht der Bestreitung des Haushalts und des täglich im Haushalt sich abspielenden Familienlebens; schon aus diesem Grund scheidet Nr. 8 als zuständigkeitsbegründende Norm aus (BGHZ 89, 137 = FamRZ 1984, 144 = NJW 1984, 484 = JZ 1984, 380 Anm. Lange; BGH, FamRZ 1984, 575 = NJW 1984, 1758).

aa) Die Regeln des deutschen Güterrechts finden hier keine Anwendung, da Ehegüterstatut nicht deutsches, sondern türkisches Recht ist. Dies ergibt sich aus Art. 15, 14 EGBGB i. V. m. Art. 14 Türk.IPRG 1982.

bb) Ist nicht deutsches Recht, sondern fremdes – hier türkisches – Recht als Ehegüterstatut berufen, so ist der Anwendungsbereich von § 23 I S. 2 Nr. 9 GVG entsprechend zu bestimmen. Eine Zuständigkeit gem. Nr. 9 ist für das Familiengericht gegeben, wenn das auf der Grundlage des fremden Sachrechts angestrebte Verfahren dem von Nr. 9 im Verständnis des deutschen Prozeßrechts zugewiesenen Bereich des Güterrechts bzw. genauer der Güterrechtsstreitigkeit zuzurechnen ist (so z.B. OLG Frankfurt, FamRZ

1979, 813, 814; OLG Bremen, FamRZ 1980, 606 f.; KG, FamRZ 1980, 470, 471). Insofern hat das Amtsgericht zutreffend als Anspruchsgrundlage eines Herausgabebegehrens der Antragsgegnerin gegen ihren (jetzt von ihr geschiedenen) Ehemann den Art. 146 Türk.ZGB gesehen. Die dem Art. 154 Schweiz.ZGB a. F. nachgebildete Norm gibt den Ehegatten bei Auflösung ihrer Ehe im Wege der Scheidung wechselseitige Ansprüche auf Herausgabe des persönlichen Vermögens (dazu Hinweise bei Öztan, Scheidungsgründe und -folgen nach neuem türkischen Recht, in: *Mélanges Paul Piotet*, Bern 1990, 501, 518) und kann deshalb als Grundlage eines Globalanspruchs auf Herausgabe von dem jeweils anderen Ehegatten gehörigen Gegenständen, die nicht Hausrat sind, begriffen werden. Zutreffend hat das Amtsgericht auch erkannt, daß ein auf Art. 146 I Türk.ZGB („Im Falle der Scheidung erhält jeder Ehegatte sein persönliches Vermögen zurück, gleichviel welcher Art das güterrechtliche Verhältnis war.“) gestütztes Herausgabebegehren nur dann als Anspruch aus dem ehelichen Güterrecht eingeordnet werden kann, wenn er im Sinne des deutschen Internationalen Privatrechts als güterrechtlicher Anspruch, der in den Anwendungsbereich des Ehegüterstatuts im Sinne von Art. 15 EGBGB fällt, qualifiziert werden kann.

Solche Zuordnung aber hat das Amtsgericht nach Ansicht des Senats zu Unrecht damit verneint, daß es den auf Art. 146 I Türk.ZGB gestützten Anspruch als schlichten Herausgabeanspruch, gleichsam auf sachenrechtlicher Ebene, in Entsprechung etwa zu § 985 BGB einordnet. Damit sieht es zwar richtig, daß Ansprüche auf Herausgabe einzelner Gegenstände, mögen die Ansprüche auch zwischen Ehegatten bestehen, bei Maßgeblichkeit deutschen Sachrechts regelmäßig nicht als Ansprüche im Sinne von § 23 b I S. 2 Nr. 9 GVG eingeordnet werden können (z.B. BGH, FamRZ 1981, 19 = NJW 1981, 346, 348; BayObLG, FamRZ 1980, 468 = NJW 1980, 194; Johannsen/Henrich, *EheR*, 1987, § 23 b GVG Rz. 78), jedoch trägt es mit dieser schlichten Übertragung von Rechtsprechungsergebnissen, die in Anwendung des deutschen Rechts gefunden worden sind, den bei der Qualifikation fremdrechtlicher Normen und daraus sich ergebender Ansprüche zu beachtenden Erfordernissen nicht hinreichend Rechnung.

Als güterrechtliche Beziehung im Sinne von Art. 15 EGBGB ist jede Rechtsbeziehung zwischen Ehegatten in Bezug auf ihr Vermögen zu qualifizieren, die durch die für die Ehe insofern geltende Sonderordnung geprägt ist (vgl. z.B. Palandt/Heldrich, a.a.O., Art. 15 EGBGB Rz. 24; MünchKomm-Siehr, EGBGB, 2. Aufl. 1990, Art. 15 Rz. 60; Staudinger-von Bar, 12. Aufl., Art. 15 EGBGB Rz. 65 f., 71 ff.). Hierbei ist die Prüfung nicht eng an den güterrechtlichen Begriffen und Konstruktionen des deutschen Rechts auszurichten, vielmehr sind auch solche Be-

ziehungen zwischen den Ehegatten einzubeziehen, die sich im Verständnis des deutschen Güterrechts funktionell als Regelung der Vermögensordnung in der Ehe einordnen lassen (z.B. MünchKomm-Siehr, a.a.O., Rz. 16; auch BGH, NJW 1988, 638 = FamRZ 1987, 679; OLG Hamm, NJW-RR 1987, 1476).

So betrachtet sind Herausgabeansprüche des einen Ehegatten gegen den anderen Ehegatten auf der Basis des Art. 146 I Türk.ZGB ebenfalls Ansprüche aus dem güterrechtlichen Verhältnis, mögen sie auch eine Entsprechung im deutschen Güterrecht nicht haben. Die güterrechtliche Einordnung ergibt sich, ohne daß dies zu endgültiger güterrechtlicher Qualifikation im Sinne von Art. 15 EGBGB und § 23 b I S. 2 Nr. 9 GVG führen müßte, schon auf der Ebene des türkischen Eherechts. Letzteres hat die Scheidung und deren wesentliche Folgen in den Art. 129 ff. des Türk.ZGB in der Fassung des Gesetzes Nr. 344 vom 04.05.1988 zur Änderung des Scheidungsrechts (dazu Senat, Urteil vom 21.03.1991, NJW 1991, 3099 = FamRZ 1991, 1306) und des Gesetzes Nr. 3678 vom 14.11.1990 (dazu Ansay-Krüger, *Türkei: Änderung familienrechtlicher Bestimmungen*, StAZ 1991, 201 und Krüger, StAZ 1991, 181 f.) geregelt. Im Zuge der Reform hat der türkische Gesetzgeber die Scheidung und ihre Folgen hier so geregelt, daß im Zuge der gerichtlichen Scheidung über die Scheidungsnebenfolgen, nämlich über den Unterhalt (Art. 144, 145 Türk.ZGB), die Entschädigung des unschuldigen Ehegatten (Art. 143 Türk.ZGB), die güterrechtliche Abwicklung (Art. 146 Türk.ZGB) und das Sorgerecht sowie den Umgang mit den Kindern (Art. 148 Türk.ZGB) befunden werden kann.

Die Regelung des Art. 146 I Türk.ZGB stellt damit also in der Sicht des türkischen Gesetzgebers die Regelung der Scheidungsfolgen auf dem Gebiet des Ehegüterrechts dar (ebenso Bergmann/Ferid (-Rieck-von Bornhorst), Internationales Ehe- und Kind-schaftsrecht, „Türkei“, Seite 12). Daß Art. 146 Türk.ZGB im Titel über die Ehescheidung und nicht im Titel über das eheliche Güterrecht (Art. 170 bis 240 Türk.ZGB) erscheint, ist durch den Sachzusammenhang zur Scheidung, d.h. zur Beendigung des Güterstandes unter Lebenden begründet und ändert am güterrechtlichen Charakter (aus der Sicht zunächst des türkischen Rechts) entgegen der Auffassung des Amtsgerichts nichts. Insoweit weicht der Senat von der Auffassung des OLG Frankfurt (FamRZ 1989, 75, 76) ab.

cc) Damit erfüllt ein auf Art. 146 I Türk.ZGB gegründeter Herausgabeanspruch des einen gegen den anderen Ehegatten aber auch die Anforderungen des § 23 b I S. 2 Nr. 9 GVG. Die Zuständigkeit für güterrechtliche Streitigkeiten ist den Familiengerichten hier insbesondere in Hinblick auf die Zusammenfassung der Scheidung und der Scheidungsfolgen bei einem gerichtlichen Spruchkörper übertragen worden (Rolland, Das neue Ehe- und Familienrecht, 1. EheRG, Kommentar, 2. Aufl. 1982, § 621 ZPO Rz. 27; § 23 b GVG Rz. 1). Die koordinierte Erfassung der Scheidung und der Scheidungsnebenfolgen in Art. 129 ff. Türk.ZGB wird diesem Funktionsverständnis gerecht.

dd) Für das Eingreifen der Nr. 9 der genannten Norm spricht schließlich noch die konkrete Gestaltung des vorliegenden Sachverhalts. Das Amtsgericht hat richtig gesehen, daß die Antragsgegnerin nicht etwa einen Anspruch auf Leistung einer „Morgengabe“ seitens des Ehemanns (zur Zuständigkeit der Familiengerichte dann z.B. OLG Bremen, FamRZ 1980, 989; KG, FamRZ 1980, 903), sondern einen Anspruch auf Rückgabe von Vermögensgegenständen erhebt, die sie am Ehebeginn in die Ehe eingebracht hatte. Durchaus nahe liegt, diese Gegenstände, die gem. dem Inhalt der vorgelegten Liste in der Zeit des Ehebeginns vom Vater der Antragsgegnerin dem Antragsteller ausgehändigt worden sind, als „Mitgift“ zu betrachten, wie es das Amtsgericht getan hat.

Indes braucht hierüber im Verfahren der PKH-Beschwerde nicht abschließend befunden zu werden, da eine Einordnung als Mitgift jedenfalls nicht gegen das grundsätzlich erreichte Ergebnis des Eingreifens von § 23 b I S. 2 Nr. 9 GVG spricht. Ansprüche auf Rückgabe von Mitgiftgegenständen werden in der Rechtsprechung und im Schrifttum als güterrechtliche Ansprüche qualifiziert (so OLG Karlsruhe, IPRax 1988, 294 m. Anm. Jayme/Bissias S. 280 in

Anwendung griechischen Rechts), ohne daß hinsichtlich der Ausgestaltung des für die Ehe geltenden Güterstandes differenziert würde (Staudinger-Gamillscheg, 11. Aufl., Art. 15 a. F. Rz. 245; Palandt/Heldrich, a.a.O., Art. 15 EGBGB Rz. 25), da es insoweit um die Beendigung des Güterstandes geht (s. allgemein zu letzterem BGH, FamRZ 1980, 1097 = NJW 1980, 2643; OLG Frankfurt, IPRax 1986, 239 m. Anm. Jayme S. 227; AG Frankfurt, IPRax 1985, 168).

Bei diesem Stand der auffindbaren Rechtsprechung und bei Überantwortung von eingebrachtem Schmuck im Zeitwert von ca. 13.500,00 DM im Oktober 1986 an den Antragsgegner kann im PKH-Verfahren von mangelnder Erfolgsaussicht des geltend gemachten Hauptantrags wegen fehlender Zuständigkeit des Familiengerichts jedenfalls nicht ausgegangen werden.

b) Hinreichende Erfolgsaussicht kann dem Antrag auch nicht im Hinblick auf seine Begründetheit abgesprochen werden. Daß dem Antragsteller der Schmuck zumindest zum Mitbesitz in der Zeit des Ehebeginns übergeben worden ist, ist zwischen den Parteien unstreitig. Nahe liegt sogar, daß dem Antragsteller hier die nach türkischem Recht bei Gütertrennung mögliche Verwaltung und Nutznießung des Frauenvermögens (s. Bergmann/Ferid (-Rieck-von Bonhorst), a.a.O., S. 31) überlassen worden ist. Ist in diesem Falle zwischen den Parteien streitig, ob die Rückgabe bereits erfolgt ist, kann die Erfolgsaussicht des Herausgabeanspruchs nicht schon deswegen verneint werden.

Mitgeteilt von RAin Ulrike Breil, Dortmund

Urteil

AG Darmstadt, § 1353 BGB

Übertragung des Schadensfreiheitsrabatts auf die Ehefrau

Die Ehefrau hat auch nach Trennung einen Anspruch gegen ihren Ehemann auf Übertragung des Schadensfreiheitsrabatts, wenn sie während des Zusammenlebens einen PKW gefahren hat, der von ihrem Ehemann versichert worden ist.

Urteil des AG Darmstadt vom 15.5.1990 – 39 C 4825/89 –

Aus dem Sachverhalt:

Die Parteien sind Eheleute, zwischen ihnen ist ein Scheidungsverfahren anhängig. In der Ehezeit unterhielten die Parteien zwei Fahrzeuge, unter anderem seit 1980 einen Pkw vom Typ Audi 80. Beide Fahrzeuge waren auf den Beklagten zugelassen, auch die Haftpflichtversicherungsverträge lauteten auf ihn. Beide Haftpflichtversicherungsverträge waren im April 1989 in die Schadensfreiheitsklasse eingestuft, in der lediglich 40% der Grundversicherungsprämie zu entrichten war. Im April 1989 wurde der Pkw vom Typ Audi 80 verkauft. Die Klägerin